



Verpackungsgesetz (VerpackG2)

Das deutsche Verpackungsgesetz (VerpackG) setzt die europäische Verpackungsrichtlinie 94/62/EG in deutsches Recht um.

Es regelt das Inverkehrbringen von Verpackungen sowie die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungsabfällen.

Das Gesetz löste 2019 die bestehende Verpackungsverordnung (VerpackV) ab und wurde 2021 novelliert.

Das VerpackG2 gilt seit dem 3. Juli 2021 – und nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Das VerpackG2 gilt für alle, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen (inkl. Füllmaterial) in Verkehr bringen.

Somit ist jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, dafür verantwortlich, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund ist unser Unternehmen kein „Erst-Inverkehrbringer“ und somit vom entsprechenden Punkt des VerpackG2 nicht betroffen.

Unsere Preise beinhalten deshalb keine Entsorgungskosten.

Wir gehen davon aus, dass unsere Kunden, welche dieses Gesetz betrifft, die gesetzlichen Vorschriften des VerpackG2 eigenverantwortlich erfüllen.

Es gibt nur eine Ausnahme:

Für Unternehmen, die so genannte Serviceverpackungen befüllen, können wir, auf ausdrücklichen Kundenwunsch, die Lizenzierung kostenpflichtig übernehmen. Serviceverpackungen sind Verpackungen, die unmittelbar vor der Übergabe an den Verbraucher mit Ware befüllt werden.

Die von uns eingesetzte Transport- und Umverpackung aus Papier, Pappe und Kunststoff ist selbstverständlich lizenziert.

Unsere Registrierungsnummer bei LUCID lautet: DE3233926336800.

Rielasingen-Worblingen, 07.11.2022

i.A. Katharina Gericke

Gültigkeit: bis zum Widerruf durch Neuausstellung